

## **Thema Familienrecht:**

### **Neuer Auskunftsanspruch im Zugewinn: Den Auskunftsanspruch über das Vermögen bereits zum Trennungszeitpunkt geltend machen ?**

Das alte Recht war insofern mangelhaft, da zwischen dem Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleiches und dem Tag, an dem die Zugewinnausgleichsforderung fällig war, also erstmals eingefordert werden konnte, meist ein erheblicher Zeitraum lag.

Viele Ausgleichsverpflichteten nutzten dies, um Vermögenswert „verschwinden“ zu lassen. Der Auskunftsanspruch wurde deutlich erweitert. Er bezieht sich zwar immer noch auf das Anfangsvermögen und das Endvermögen, aber es gibt jetzt die Möglichkeit einen Auskunftsanspruch zum Trennungszeitpunkt geltend zu machen.

Dies sollte unbedingt genutzt werden. Sollten sich die Auskünfte zwischen Trennungszeitpunkt und zum „Stichtag“ deutlich unterscheiden, ist eine illoyale Vermögensverschiebung fast indiziert. In so einem Fall können diese Vermögenswerte einem Ausgleich fiktiv zugerechnet werden.

### **Unterhaltsrecht: Sind Kosten für Nachhilfe Sonderbedarf ?**

Kosten für Nachhilfe stellen unterhaltsrechtlich gesehen Sonderbedarf dar, wenn sie unvorhersehbar sind und nicht über einen längeren Zeitraum anfallen. Das bedeutet auch, dass für solche Kosten beide Elternteile anteilig haften. Das heißt, dass sich daran auch derjenige Elternteil beteiligen muss, bei dem das Kind lebt.

Der Anspruch auf so einen Sonderbedarf verjährt innerhalb eines Jahres seit seiner Entstehung.